

Haus- und Badeordnung

Für das Freibad der Gemeinde Malsch wird die nachfolgende Haus- und Badeordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betretenden Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen) und anderes zerbrechliches Material dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen der Schwimmmeister und das Rathaus Malsch, Hauptstr. 71, unter den Telefonnummern: 707-202 / 203 entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal zu übergeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Fernsehgeräte zu benutzen. Bei einem Verstoß ist das Personal berechtigt die Geräte sicher zu stellen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Eröffnung und Schließung des Schwimmbades wird am Anfang der Saison bekannt gegeben, ebenso die Öffnungszeiten.
2. Der Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann gefordert werden) oder Hautveränderungen (Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
4. Kinder bis einschl. 6 Jahre und Schwerbehinderte mit 100 % haben freien Eintritt. Kinder bis einschl. 6 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Als Jugendlicher ist zu bezeichnen: ab dem 7. bis zu dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese Karte sowie eine Eintrittskarte des Zehnerblocks berechtigt zum einmaligen Badeeintritt am Tag der Ausgabe. Ausgenommen davon sind die für die Saison gültigen Jahres- und Familienkarten.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Eintrittsausweise. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
8. Der Einlass in das Schwimmbad endet 1 Stunde vor Schließung des Bades.
9. Badeschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Malsch nicht.
2. Für Personen- und Sachschäden, die von Badegästen verursacht werden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der Sachen, z.B. Bargeld, Wertsachen und Kleidungsstücke, wird nicht gehaftet. Für Garderobenschränke, Wertfächer, etc. wird keine Haftung übernommen.
4. Die Gemeinde Malsch oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Benutzung des Freibades

1. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthalts im Freibad bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung des Schrankinhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer hat die Kosten für den Schlüssel zu ersetzen.
Bei Verlassen des Bades ist der Schlüssel an der Kasse wieder abzugeben.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob diese den Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
5. Das Springen in das Sprungbecken geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich
 - a) frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der Schwimmmeister.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen und Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
7. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfen im Schwimmerbecken und Sprungbecken sind nicht gestattet.
8. Ist eine Rutsche vorhanden, ist diese auf dem Rücken liegend mit Blick nach vorne zu benutzen und der Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
9. Freizeitspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
10. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

11. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern, die von Erwachsenen beaufsichtigt werden, benutzt werden. - **Badebekleidungspflicht** -
12. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in die dafür aufgestellten Papierkörbe und sonstige Abfallbehälter zu werfen.
13. Es wird gebeten, auf die Mitbadenden zu achten. Unfälle, Verletzungen und Verstöße sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Die geänderte Haus- und Badeordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 11.05.1982 außer Kraft.

Malsch, den 19. April 2007

gez.
Elmar Himmel
Bürgermeister